

STATUTEN

der

sitEX Properties Holding AG

in Lachen SZ

I. Firma, Sitz, Zweck und Dauer

Art. 1

Unter der Firma

sitEX Properties Holding AG

besteht mit Sitz in Lachen SZ auf unbeschränkte Dauer eine Aktiengesellschaft.

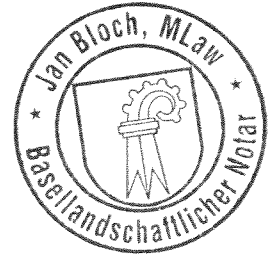
Art. 2

Die Gesellschaft bezweckt das dauernde Halten von Beteiligungen an Unternehmen.

II. Aktienkapital und Aktien

Art. 3

Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 46'022'920.- und ist voll liberiert. Es ist eingeteilt in 2'301'146 auf den Namen lautende Aktien im Nominalwert von je CHF 20.-.



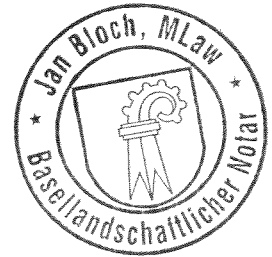
Art. 3a

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, das Aktienkapital jederzeit bis zum 31. Mai 2021 im Maximalbetrag von CHF 23'011'460.- durch Ausgabe von höchstens 1'150'573 vollständig zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 20.- zu erhöhen. Erhöhungen in Teilbeträgen sind gestattet.

Der Verwaltungsrat legt den Ausgabebetrag, die Art der Einlagen, den Zeitpunkt der Ausgabe, die Bedingungen der Bezugsrechtsausübung und den Beginn der Dividendenberechtigung fest. Dabei kann der Verwaltungsrat neue Aktien mittels Festübernahme durch eine Bank oder einen anderen Dritten und anschliessendem Angebot an die bisherigen Aktionäre ausgeben. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, den Handel mit Bezugsrechten zu beschränken oder auszuschliessen. Nicht ausgeübte Bezugsrechte kann der Verwaltungsrat verfallen lassen oder diese bzw. die Aktien, für welche Bezugsrechte ein-geräumt, aber nicht ausgeübt werden, zu Marktkonditionen platzieren oder anderweitig im Interesse der Gesellschaft verwenden.

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, die Bezugsrechte der Aktionäre zu entziehen oder zu beschränken und Aktionären oder Dritten zuzuweisen:

- a) sofern die Aktien für die Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen, für die Finanzierung/Refinanzierung solcher Transaktionen oder die Finanzierung/Refinanzierung von Investitionsvorhaben der Gesellschaft verwendet werden;
- b) sofern die Aktien zum Zwecke der Erweiterung des Aktionärskreises oder zur Beteiligung von strategischen Partnern verwendet werden;
- c) wenn der Ausgabebetrag der neuen Aktien zu Marktkonditionen unter angemessener Berücksichtigung des NAV festgesetzt wird.

**Art. 3b**

Das Aktienkapital kann im Maximalbetrag von CHF 22'230'000.- durch Ausgabe von maximal 1'111'500 vollständig und bar zu liberierenden Namenaktien zu je CHF 20.- zu einem vom Verwaltungsrat aufgrund des Zeitpunkts der Gewährung des Darlehens festzusetzenden, mindestens aber dem unter Art. 3a lit. c festgelegten entsprechenden Ausgabebetrag durch Ausübung von Wandelrechten bis 31. Dezember 2021 durch Inhaber von Wandelobligationen erhöht werden.

Das Aktienkapital kann im Maximalbetrag von CHF 737'200.-- durch Ausgabe von maximal 36'860 vollständig und bar zu liberierenden Namenaktien zu je CHF 20.--, deren Ausgabepreis mindestens dem Nominalwert entspricht, durch Ausübung von Optionsrechten, die Mitarbeitern, Mitgliedern der Direktion und des Verwaltungsrates der Tochtergesellschaften eingeräumt werden, erhöht werden.

Das Bezugsrecht und das Vorwegzeichnungsrecht der Aktionäre sind in beiden Fällen ausgeschlossen; die Gesellschaft trägt eine allfällige eidgenössische Emissionsabgabe; die neuen Aktien haben keinen Anspruch auf Vorrechte irgendwelcher Art.

Art. 4

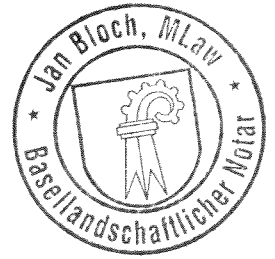
Die Gesellschaft führt über die Eigentümer der Aktien ein Aktienbuch, in das die Aktionäre • mit Namen und Adresse eingetragen werden, Die Gesellschaft anerkennt nur die Im Aktienbuch eingetragenen Aktionäre.

Art. 5

Die Umwandlung der Namenaktien in Inhaberaktien und umgekehrt ist jederzeit zugelassen.

Art. 6

Die Namenaktien der Gesellschaft werden als Wertrechte (im Sinne des OR) und Bucheffekten (im Sinne des Bucheffektengesetzes) ausgegeben.



Der Aktionär kann, sofern er im Aktienbuch eingetragen ist, von der Gesellschaft jederzeit die Ausstellung einer Bescheinigung über seine Namenaktien verlangen. Der Aktionär hat keinen Anspruch auf Druck und Auslieferung von Urkunden.

III. Organisation

Art. 7

Organe der Gesellschaft sind:

- a) die Generalversammlung der Aktionäre
- b) der Verwaltungsrat
- c) die Revisionsstelle, sofern nicht zulässigerweise darauf verzichtet wurde.

a) Generalversammlung

Art. 8

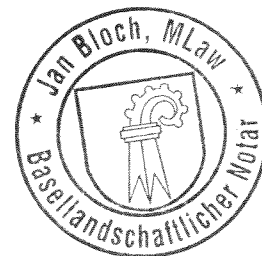
Die ordentliche Generalversammlung ist innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres abzuhalten. Ausserordentliche Generalversammlungen finden nach Bedarf statt.

Der Verwaltungsrat bestimmt den Ort der Generalversammlung.

Spätestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind der Geschäftsbericht und der Revisionsbericht den Aktionären am Gesellschaftssitz zur Einsicht aufzulegen.

Art. 9

Die Einladung zur Generalversammlung hat spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag gemäss Art. 25 der Statuten zu erfolgen.

**Art. 10**

In der Einberufung sind die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrates und der Aktionäre bekannt zu geben, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben.

Art. 11

Der Präsident des Verwaltungsrates oder sein Stellvertreter oder In Verhinderung beider ein von der Generalversammlung zu wählender Tagespräsident führt den Vorsitz.

Der Vorsitzende ernennt den Sekretär, der nicht Aktionär zu sein braucht.

Über die Verhandlungen wird ein Protokoll aufgenommen, das vom Vorsitzenden und vom Sekretär zu unterzeichnen ist.

Art. 12

Auf jede Aktie entfällt eine Stimme. Artikel 693 Absatz 3 des Obligationenrechtes bleibt gegebenenfalls vorbehalten.

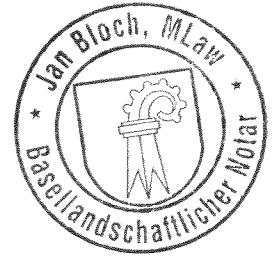
Abgestimmt wird offen, sofern nicht die Mehrheit der vertretenen Aktien geheime Abstimmung verlangt.

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit das Gesetz es nicht in zwingender Weise anders bestimmt, mit dem Mehr der abgegebenen Aktienstimmen. Bei der Berechnung des Mehrs werden Stimmenthaltungen und leer eingelegte Stimmen nicht berücksichtigt.

Art. 13

Der Generalversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu;

1. die Festsetzung und Änderung der Statuten;
2. die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Revisionsstelle;

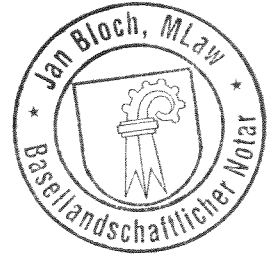


3. die Genehmigung des Jahresberichtes;
4. die Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende und der Tantiemen;
5. die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;
6. die Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder die der Verwaltungsrat ihr vorzulegen sich veranlasst findet.

Art. 14

Folgende Beschlüsse der Generalversammlung bedürfen zu Ihrer Annahme mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte;

1. die Änderung des Gesellschaftszweckes;
2. die Einführung von Stimmrechtsaktien;
3. die Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien;
4. eine genehmigte oder bedingte Kapitalerhöhung;
5. die Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlage oder zwecks Sachübernahme und die Gewährung von besonderen Vorteilen;
6. die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechtes;
7. die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft;
8. die Auflösung der Gesellschaft.

**b) Verwaltungsrat****Art. 15**

Die Leitung der Gesellschaft obliegt einem Verwaltungsrat bestehend aus einem oder mehreren Mitgliedern.

Bestehen mehrere Kategorien von Aktien, so haben die Aktionäre jeder Kategorie Anspruch auf mindestens einen Sitz im Verwaltungsrat.

Die Amtsdauer der Verwaltungsräte beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich. Bei Ersatzwahlen tritt das neugewählte Mitglied in die Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein.

Art. 16

Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst.

Er bezeichnet ferner den Sekretär, der dem Verwaltungsrat nicht angehören muss.

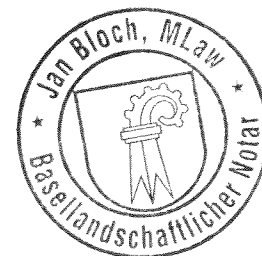
Art. 17

Die Einberufung des Verwaltungsrates erfolgt, so oft es die Geschäfte erfordern, durch den Präsidenten. Ferner kann jedes Mitglied unter Angabe der Gründe vom Präsidenten die unverzügliche Einberufung einer Sitzung verlangen.

Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid. Vorbehalten bleiben Bestimmungen eines Reglements des Verwaltungsrates, das für bestimmte Beschlüsse ein qualifiziertes Mehr vorschreiben kann.

Beschlüsse können auch auf dem Wege der schriftlichen Zustimmung zu einem gestellten Antrag gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied mündliche Beratung verlangt. Zirkulationsbeschlüsse sind in der nächsten Sitzung zu protokollieren.

Die Protokolle sind vom Vorsitzenden und vom Sekretär zu unterzeichnen.



Art. 18

Der Verwaltungsrat kann in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht nach Gesetz oder Statuten der Generalversammlung zugeteilt sind.

Er hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

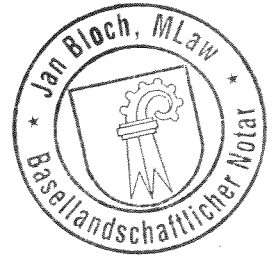
1. die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen;
2. die Festlegung der Organisation;
3. die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern diese für die Führung der Gesellschaft notwendig ist;
4. die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen;
5. die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglements und Weisungen;
6. die jährliche Erstellung des Geschäftsberichtes (bestehend aus Jahresrechnung und Jahresbericht) sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung Ihrer Beschlüsse;
7. die Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung.

Art. 19

Der Verwaltungsrat führt die Geschäfte der Gesellschaft, soweit er die Geschäftsführung nicht übertragen hat.

Der Verwaltungsrat ist befugt, die Geschäftsführung nach Massgabe seines Organisationsreglements ganz oder zum Teil an einzelne Mitglieder oder an Dritte zu delegieren.

Das Organisationsreglement ordnet die Geschäftsführung, bestimmt die hierfür erforderlichen Stellen, umschreibt deren Aufgaben und regelt die Berichterstattung.



Der Verwaltungsrat vertritt die Gesellschaft nach aussen.

Er kann die Vertretung einem Mitglied (Delegierter) oder Dritten übertragen.

Der Verwaltungsrat bestimmt die Zeichnungsberechtigung seiner Mitglieder und der weiteren zur Vertretung der Gesellschaft berechtigten Personen.

Art. 20

Die Mitglieder des Verwaltungsrates beziehen für Ihre Tätigkeit eine angemessene, vom Reingewinn unabhängige Vergütung, welche durch den Verwaltungsrat festgesetzt wird. Barauslagen werden besonders vergütet.

c) Revisionsstelle

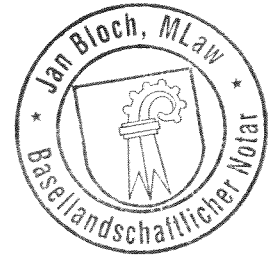
Art. 21

Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle auf die Dauer von ein bis drei Geschäftsjahren, es sei denn, die Aktionäre haben zulässigerweise auf eine eingeschränkte Revision verzichtet.

Das Amt der Revisionsstelle endet mit der Generalversammlung, welcher die letzte Jahresrechnung zu erstatten ist; Wiederwahl ist zulässig.

Haben die Aktionäre auf eine eingeschränkte Revision verzichtet, so ist jeder Aktionär berechtigt, spätestens zehn Tage vor der Generalversammlung eine eingeschränkte Revision zu verlangen, in welchem Falle die Generalversammlung eine Revisionsstelle zu wählen hat.

Die Wählbarkeitsvoraussetzungen, die Art der Revision sowie die Anforderungen, die Unabhängigkeit und die Aufgaben der Revisionsstelle richten sich nach Gesetz (Art. 727 ff. OR).



IV. Rechnungsabschluss

Art. 22

Beginn und Ende des Geschäftsjahres für die Erstellung der Jahresrechnung werden durch den Verwaltungsrat festgelegt. Ohne andere Festlegung wird die Jahresrechnung der Gesellschaft jeweils auf den 31. Dezember abgeschlossen.

Die Bilanz wird nach bewährten kaufmännischen Regeln unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften aufgestellt.

Art. 23

Über den aus der Bilanz nach Vornahme der erforderlichen Abschreibungen und Rückstellungen sich ergebenden Bilanzgewinn verfügt die Generalversammlung frei unter Vorbehalt der gesetzlichen Vorschriften (Artikel 671, 675 Absatz 2 und 677 Obligationenrecht) und allfälliger statutarischer Auflagen. Sie kann ausserordentliche Reserven bilden.

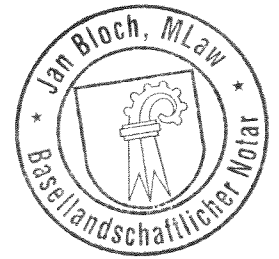
Bis zu Ihrer Verwendung bilden alle Reserven einen Teil des Betriebsvermögens und werden weder getrennt verwaltet noch verzinst.

V. Liquidation

Art. 24

Im Falle der Auflösung erfolgt die Liquidation nach Massgabe der gesetzlichen Vorschriften (Art. 739 ff. Obligationenrecht).

Das Vermögen der aufgelösten Gesellschaft wird nach Tilgung ihrer Schulden unter die Aktionäre nach Massgabe der einbezahlten Beträge und unter Berücksichtigung der Vorrechte einzelner Aktienkategorien verteilt.



VI. Bekanntmachungen und Mitteilungen

Art. 25

Publikationsorgan der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt.

Die Mitteilungen an die Aktionäre sowie die Einladungen zur Generalversammlung erfolgen durch Veröffentlichung im Schweizerischen Handelsamtsblatt oder durch Brief, sofern alle Adressen bekannt sind.

Konformitätsbeurkundung

Der unterzeichnete basellandschaftliche Notar, mit Amtssitz in Pratteln, beurkundet hiermit, dass das vorliegende Exemplar der Statuten der sitEX Properties Holding AG, mit Sitz in Lachen SZ, den in der heutigen Generalversammlung genehmigten Gesellschaftsstatuten entspricht.

Muttenz, den 20. (zwanzigsten) Juni 2019 (zweitausendneunzehn)

A. Prot. 32/2019

Jan Bloch, Notar

